

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0129/2021/IV

Datum:
14.06.2021

Federführung:
Dezernat VI, Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Betreff:

**Stadtbetriebe Heidelberg
Nacherhebung Wasserversorgungsbeiträge
Urteil des Bundesverfassungsgerichts**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	24.06.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Wasserversorgungsbeiträge wurden vom Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg vereinnahmt und wirken sich daher nicht im städtischen Haushalt aus.

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Stadtbetriebe Heidelberg, das Stadtplanungsamt und das Rechtsamt informieren über den Stand bezüglich der Nacherhebung der Wasserversorgungsbeiträge und erläutern das weitere Vorgehen.

Begründung:

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erhebung der Wasserversorgungsbeiträge

Das Bundesverfassungsgericht hat in Sachen Wasserversorgungsbeiträge am 07.04.2021 ein Urteil gefällt (1 BvR 176/15).

Demnach ist die nachträgliche Erhebung von Beiträgen nicht mehr zulässig, wenn der Vorteil – also die Möglichkeit zum Wasseranschluss – seit zwanzig Jahren oder länger besteht. Entschieden wurde damit eine seit 2015 anhängige Verfassungsbeschwerde aus einer anderen Gemeinde in Baden-Württemberg, in der nachträglich Wasserversorgungsbeiträge erhoben wurden. Das Urteil ist auf die Heidelberger Situation übertragbar.

Die Stadt Heidelberg hat 2010 die zuvor privatrechtlich organisierte Wasserversorgung auf eine öffentlich-rechtliche Finanzierung umgestellt und eine Beitragssatzung erlassen. Auf deren Basis musste sie Ende 2014, nach Aufforderung durch die Gemeindeprüfungsanstalt, für rund 1.300 Grundstücke nachträglich einen Wasserversorgungsbeitrag festsetzen. Dies betraf unbebaute Grundstücke, aber auch Garagen und Stellplatzgrundstücke mit einem Wasseranschluss oder einer Anschlussmöglichkeit. Insgesamt musste die Stadt rund 3.100 Beitragsbescheide versenden. Gegen etwas mehr als die Hälfte wurde Widerspruch erhoben. Zunächst hatte die Stadt von der Vollstreckung abgesehen, um das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, 2019 musste sie aber nach damals geltender Rechtslage die Beiträge einfordern.

Das jetzige Urteil des Bundesverfassungsgerichts ordnet die Lage neu. Eine Beitragserhebung mehr als zwanzig Jahre, nachdem ein Vorteil entstanden ist, verstößt gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes: „Je weiter dieser Zeitpunkt bei der Beitragserhebung zurückliegt, desto mehr verflüchtigt sich die Legitimation zur Erhebung solcher Beiträge“, so das Bundesverfassungsgericht in seiner Urteilsbegründung.

Eine Erhebung von Beiträgen bei denen die Anschlussmöglichkeit seit 1994 oder länger bestand ist unzulässig. Die Bescheide sind aufzuheben, Zahlungen sind zurückzuerstatten.

Weitere Vorgehensweise

Die Stadt Heidelberg wird deshalb die Bescheide aller Betroffenen aufheben unabhängig davon, ob sie Widerspruch eingelegt haben oder nicht.

Den Aufhebungsbescheiden liegt ein Rückerstattungsformular bei, das entweder bei der Stadt oder den Stadtwerken eingereicht werden kann. Hier ist die Bankverbindung zu benennen auf die der Beitrag zurückerstattet werden soll.

Auch alle offenen Widersprüche, die eine Anschlussmöglichkeit jünger als 1994 betreffen, werden nochmal geprüft, ob andere Gründe für eine Abhilfe vorliegen.

Die Bearbeitung wird allerdings etwas Zeit brauchen, hierfür bitten wir alle Betroffenen um etwas Geduld.

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß